

LS

BUNDESGERICHTSHOF 036 050

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 210/65

URTEIL

Verkündet am

23. Mai 1967
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Frau Anneliese H [REDACTED] geb. S [REDACTED],
2. der minderjährigen Barbara H [REDACTED], geb. [REDACTED] 1949,
3. des minderjährigen Wolfgang H [REDACTED], geb. [REDACTED] -
[REDACTED] 1951,
sämtlich in K [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED]
zu 2 und 3 vertreten durch die Klägerin zu 1

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Georg J [REDACTED]
N [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED]
2. den Kraftfahrer Jakob K [REDACTED],
B [REDACTED] N [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 22. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Witwe und die minderjährigen Kinder des Arztes Dr. Friedrich H., der am 4. Oktober 1963 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückte. An diesem Tage befuhr Dr. H. gegen 14.40 Uhr mit seinem Personenkraftwagen (Opel-Rekord) die Berrenrather Straße in K. in Richtung Stadtausgang mit der Absicht, die durch Verkehrszeichen als bevorrechtigt gekennzeichnete Militärringstraße zu überqueren. Vor der Kreuzung dieser Straße hielt in der Berrenrather Straße eine Reihe von Fahrzeugen, um den Verkehr auf der Militärringstraße durchzulassen. Dr. H. ordnete sich nicht in die Autoschlange ein, sondern fuhr links an ihr vorbei und versuchte die Ringstraße zu überqueren. Auf der Mitte der

- 3 -

Kreuzung wurde er von dem von rechts kommenden Sattelschlepper des Beklagten J. [REDACTED] erfaßt. Der Sattelschlepper wurde von dem Beklagten K. [REDACTED] gesteuert und fuhr im Augenblick des Zusammenstoßes mit einer Geschwindigkeit von 76 km/st. Auf der Militärringstraße ist die Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf 70 km/st festgesetzt. Dr. H. [REDACTED] wurde bei dem Zusammenstoß aus der Tür seines Wagens geschleudert und starb an der Unfallstelle an einem Halswirbelbruch.

Die Kläger sind der Ansicht, der Sattelschlepper habe, da er ein Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen gehabt habe, nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 e StVO nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 60 km/st fahren dürfen. Wenn der Schlepper diese Geschwindigkeit eingehalten hätte, wäre der Unfall vermieden worden. Selbst wenn es in diesem Falle zu einem Zusammenstoß gekommen wäre, hätte er wesentlich mildere Formen gehabt. Die Beklagten treffe daher eine Mitschuld an dem Unfall.

Die Kläger haben behauptet, Dr. H. [REDACTED] habe im Monat durchschnittlich über 1 500 DM netto verdient. Unter Berücksichtigung einer Mitverschuldensquote von 50 % haben sie von den Beklagten ab 4. Oktober 1963 eine monatliche Rente von 300 DM für die Klägerin Anneliese H. [REDACTED] und je 150 DM für die Kläger Barbara und Wolfgang H. [REDACTED] verlangt.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben geltend gemacht, der Sattelschlepper habe unbeschadet der sonst für ihn geltenden Höchstgeschwindigkeit von 60 km/st die auf der Militärringstraße zugelassenen 70 km/st fahren dürfen. Die demgegenüber nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



um 6 km/st überhöhte Geschwindigkeit sei für den Unfall ohne Bedeutung gewesen und gegenüber der groben Vor- fahrtverletzung des Dr. H. unbeachtlich. Für die Be- klagten sei der Unfall unabwendbar im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung haben die Kläger ihren Renten- anspruch in Höhe von 190 DM für die Klägerin Anneliese H. und von je 95 DM für die Kläger Barbara und Wolfgang H. weiterverfolgt. Ihr Rechtsmittel ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision wiederholen die Kläger ihre An- träge aus dem Berufungsrechtszug. Die Beklagten bear- tragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Unfall sei für die Beklagten kein unabwendbares Ereignis ge- wesen, weil der Fahrer K. die auf der Militärring- straße zulässige Fahrgeschwindigkeit von 70 km/st um 6 km/st überschritten, also nicht die äußerste Sorgfalt beobachtet habe, die § 7 Abs. 2 StVG voraussetzt. Dieser geringfügigen Überschreitung der Geschwindig- keit hat es aber gegenüber dem groben Verschulden des Dr. H. keine ins Gewicht fallende Bedeutung beige- messen. Dr. H. habe die bevorrechtigte Militärring- straße zu überqueren versucht, obwohl er aus der Schlange wartender Autos habe schließen können, daß auf der Ring- straße starker Verkehr herrschte. Zudem sei er auch durch

die Autoschlange an der Sicht nach rechts gehindert gewesen, so daß er mit fast unverständlichem Leichtsinne blindlings auf die Kreuzung gefahren sei. Darüber hinaus ist das Berufungsgericht, wie es in einer Hilfsbegründung dargelegt hat, überzeugt, daß sich der tödliche Unfall auch ereignet hätte, wenn K. nur 70 oder gar 60 km/st gefahren wäre, so daß die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit auch nicht ursächlich für den Unfall gewesen sei.

II. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die auf der Militärringstraße zulässige Fahrgeschwindigkeit von 70 km/st auch für Sattelfahrräder mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen gelte. Ihr ist zuzugeben, daß gegen diesen Teil des Berufungsurteils Bedenken zu erheben sind.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: Nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 e StVO sei die höchstzulässige Geschwindigkeit für diese Fahrzeuge zwar grundsätzlich auf 60 km/st festgesetzt. Diese Bestimmung sei jedoch dann nicht anzuwenden, wenn auf bestimmten Straßen im Interesse eines schnellen und fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen eine höhere Geschwindigkeitsgrenze festgelegt sei. Dabei stützt sich das Berufungsgericht auf das Urteil des OLG Karlsruhe in DAR 1963 S. 238 = VRS 26 S. 72 und den im Verkehrsblatt 1963 S. 287 abgedruckten Erlaß des Bundesverkehrsministers vom 14. Juni 1963. Dieser Erlaß und die Grundsätze des angeführten Urteils kommen indes nur für Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften in Betracht. Hier können

nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 StVO die Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden in Ausnahmefällen auf bestimmten Straßen durch das Verkehrszeichen nach Bild 21 der Anlage zur StVO höhere Geschwindigkeitsgrenzen als 50 km/st festsetzen. Es mag sein, daß diese höhere Grenze dann für Kraftfahrzeuge aller Art gilt, also auch für solche, deren höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften niedriger ist als die Geschwindigkeit, die Bild 21 auf bestimmten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften zuläßt.

Im Berufungsurteil ist nicht geklärt, ob die Militärringstraße innerhalb des geschlossenen Ortsteils verläuft. Die Beklagten haben ausdrücklich das Gegenteil behauptet. Ebenso hat der Sachverständige Fiedler in seinem Gutachten erklärt, die Militärringstraße verlaufe nach der Beschilderung größtenteils außerhalb des geschlossenen Ortsteils. Darauf deuten in etwa auch die Fotos der Unfallstelle hin. Hiernach ist es möglich, daß das Berufungsgericht die Frage, ob die Ringstraße innerhalb oder außerhalb des geschlossenen Ortsteils liegt, für unerheblich gehalten und angenommen hat, der Beklagte Krüll sei auch außerhalb der geschlossenen Ortschaft berechtigt gewesen, die Militärringstraße mit dem über 7,5 Tonnen schweren Sattelschlepper schneller als mit einer Geschwindigkeit von 60 km/st zu befahren. Diese Ansicht könnte nicht gebilligt werden. § 9 Abs. 4 Nr. 2 StVO begrenzt für bestimmte Fahrzeuge wegen ihrer Bauart und ihres Gewichts (Fahrzeuge mit Anhänger, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge, Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeits-

maschinen) außerhalb der geschlossenen Ortschaften die Fahrgeschwindigkeit teils auf 80, teils auf 60 km/st. Da das Gesetz hiervon keine Ausnahme zuläßt, darf diese höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit außerhalb der geschlossenen Ortschaften nie überschritten werden. Sind außerhalb einer geschlossenen Ortschaft Verkehrszeichen nach Bild 21 mit einer bestimmten Kilometerzahl aufgestellt, so ist damit für alle Fahrzeuge verboten, die angegebene Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten. Das Verkehrszeichen nach Bild 21 ist also außerhalb der geschlossenen Ortschaften ein reines Verbotsszeichen. Es enthält dagegen für Fahrzeuge, die aus anderen Gründen (z.B. nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 StVO) eine geringere Geschwindigkeit einhalten müssen, nicht zugleich die Erlaubnis, die im Verkehrszeichen (Bild 21) angegebene Geschwindigkeit einzuhalten. Das ist allgemein anerkannt, soweit § 9 Abs. 4 Nr. 2 StVO die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Lastkraftwagen auf 80 km/st festsetzt. Wenn, wie es gelegentlich geschieht, auf der Autobahn durch Verkehrszeichen nach Bild 21 die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit auf 100 km/st festgesetzt ist, so gibt das den Fahrern von Lastkraftwagen nicht das Recht, ebenfalls mit dieser Geschwindigkeit zu fahren. Sie sind auch hier an die Geschwindigkeitsbegrenzung des § 9 Abs. 4 Nr. 2 StVO gebunden. Das Gleiche muß aber auch gelten, soweit diese Bestimmung für andere Fahrzeuge die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften festsetzt.

III. Trotz der Bedenken, die hiernach gegen den Ausgangspunkt des Berufungsgerichts bestehen, kann die

Revision keinen Erfolg haben, denn das Berufungsgericht hat in seiner Hilfsbegründung Schadensersatzansprüche der Kläger rechtsfehlerfrei auch für den Fall verneint, daß Krüll mit dem über 7,5 Tonnen schweren Sattelschlepper die Militärringstraße im Bereich der Unfallstelle nur mit einer Geschwindigkeit von 60 km/st befahren durfte.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß auch eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 16 km/st (76 statt 60 km/st) nicht ursächlich für den Unfall war. Es geht mit dem Sachverständigen Kuhlzig davon aus, daß K. mit dem Sattelschlepper nur 16 m von der Kreuzung entfernt war, als der Wagen des Dr. H. in sein Blickfeld kam. Von diesem Zeitpunkt an, so führt das Berufungsgericht übereinstimmend mit dem Sachverständigen weiter aus, hätte der Schlepper bei einer Geschwindigkeit von 60 km/st die Unfallstelle etwa 0,20 Sekunden später erreicht als bei einer Geschwindigkeit von 76 km/st. Dann wäre der Wagen des Dr. H., dessen Geschwindigkeit mit 36 km/st festgestellt worden sei, von dem Schlepper nicht in der Mitte der rechten Seite, sondern am Heck erfaßt worden. Auch bei einem solchen Unfallverlauf wäre Dr. H. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus der Tür seines Wagens geschleudert und tödlich verletzt worden. Da der Wagen sich in diesem Falle nicht an der vorderen Stoßstange des Schleppers verfangen hätte, sei sogar anzunehmen, daß er dann erheblich stärker geschleudert wäre.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts gehören sämtlich dem Bereich der Tatsachenwürdigung an und sind damit den Angriffen der Revision weitgehend entzogen. Sie halten

sich im Rahmen der dem Tatrichter zustehenden freien Beweiswürdigung und enthalten weder einen Rechtsirrtum noch einen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze oder denkgesetzliche Regeln. Die Revision versucht, die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts durch eine andere Wertung zu ersetzen. Das ist in der Revisionsinstanz nicht zulässig.

Da das Berufungsurteil jedenfalls von der Hilfsbegründung getragen wird, war die Revision der Kläger zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens